



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**36. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 17.03.2010**

**Nummer 3**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice/Allgemeine Informationen/Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
17	7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 01.03.2010	14
18	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 01.03.2010	15
19	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2008	18
20	Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2008	19
21	Antrag der Firma Windpark Radlinghausen GbR, Radlinghauserstraße 15, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4/6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E-82 und der Rückbau von 4 NORDEX-Anlagen in Brilon auf dem Flurstück 4 in der Flur 8 in der Gemarkung Radlinghausen 1	20
22	Bekanntmachung der Schautermine für die Gewässerschau 2010	20
23	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Henne“	21
24	Aufgebot von Sparkassenbüchern	22
25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck	22

# 17 7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 01.03.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 26.02.2010 folgende 7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungsatzung vom 23.06.2008 beschlossen:

## Artikel 1

In § 4 Abs. 2 lit. I) der Allgemeinen Gebührensatzung wird die Ziffer „8.2.8“ durch die Ziffer „8.4“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Gebührensatzung 8. des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

8.	Kreisschlauchpflegereien, Atemschutzwerkstätten und -übungsstrecken	
8.1	Kreisschlauchpflegereien	
8.1.1	Schlauchwäsche einschl. vorheriger Prüfung, Druckprobe und Trocknen	
	je	
	B-Druckschlauch	14,00 €
	C-Druckschlauch	14,00 €
	D-Druckschlauch	11,00 €
	Bei Überlängen von Schläuchen wird der Meterpreis der Normlänge ermittelt und mit der gereinigten Schlauchlänge multipliziert.	
8.1.2	Vulkanisieren je Flicker	11,00 €
8.1.3	Einbinden von Kupplungen	
	A-Kupplungen (Druckschlauch)	11,00 €
	B-Kupplungen	7,00 €
	C-Kupplungen	7,00 €
	D-Kupplungen	7,00 €
8.2	Atemschutzwerkstätten / Atemschutzübungsstrecken	
8.2.1	Reinigung, Desinfektion, Prüfung und ggf. Reparatur von benutzten Atemschutzmasken	
	je Maske	11,00 €

8.2.2	Prüfung von Pressluftatmern, je Gerät	14,00 €
8.2.3	Prüfung von Atemschutzmasken je Maske	7,00 €
8.2.4	Hauptuntersuchung eines Druckminderers (6-Jahres-Untersuchung, ohne Materialaufwand)	42,00 €
8.2.5	Reinigung, Desinfektion, Prüfung und ggf. Reparatur eines benutzten Vollschutzanzuges	
	je angefangene Arbeitsstunde	42,00 €
8.2.6	Füllen von Pressluftflaschen	
	mit 200 bar je Flasche	7,00 €
	mit 300 bar je Flasche	8,00 €
8.2.7	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke	
	bis einschl. 2 Stunden	90,00 €
	je weitere angefangene Stunde	30,00 €
8.3	Gebühren für die Überlassung kreiseigener Geräte	
8.3.1	Gebühren für einen B-Druckschlauch	
	ab Lager je Tag	2,50 € *)
	Gebühren für einen C-Druckschlauch	
	ab Lager je Tag	1,50 € *)
	Gebühren für einen Pressluftatmer	
	ab Lager je Tag	5,00 € *)
	*) Hinzu kommen die Gebühren für Wartung, Pflege und evtl. notwendige Instandsetzung entsprechend den Tarifstellen dieser Gebührensatzung.	
8.4	Sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfarbeiten	
	Für sonstige Reparatur-, Wartungs- und Prüfarbeiten (an sonstigem feuerwehrtechnischen Gerät einschl. Sprechfunkanlagen), die durch diese Gebührensatzung nicht erfasst werden, wird eine Gebühr	
	von je angefangene ½ Stunde	21,00 €
	in Rechnung gestellt.	
8.5	Die im Zusammenhang mit den nach den Tarifstellen 8.1 - 8.4 zu erledigenden Tätigkeiten entstehenden Auslagen (insbes. Materialkosten, Kosten für die Inanspruchnahme Dritter) werden neben den Gebühren dieser Tarifstelle zusätzlich in Rechnung gestellt.	

### Artikel 3

Die Gebührensatzung 10. des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

10. Durchführung des Landespflegegesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen

10.1 Beratung und Prüfung bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen nach § 9 Abs. 2 PFG NW erfüllt

1.100,00 €

10.2 Beratung und Prüfung bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen nach § 9 Abs. 2 PFG NW erfüllt

550,00 €

10.3 Auslagenersatz für die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Verfahren nach § 9 Abs. 2 PFG NW in Rechnung gestellten Leistungen (sh. Ziff. 10.1 und 10.2)

### Artikel 4

Die Gebührensatzung 13.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

13.1 Abgabe eines Exemplars eines rechtswirksamen Landschaftsplanes

13.1.1 in gedruckter Form

10,00 €

zzgl. Versandkosten

13.1.2 auf einer CD/DVD-ROM

5,00 €

zzgl. Versandkosten

### Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 01.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 01.03.2010

Dr. Schneider  
Landrat

## 18 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENEGEBÜHRENSATZUNG) VOM 01.03.2010

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 527/SGV. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 26.02.2010 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührentatbestand und  
Gebührenschildner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der jeweils geltenden Fassung, abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

**§ 3  
Gebühren für die Schlachttier- und  
Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben  
und bei Hausschlachtungen**

- (1) **Kleinbetriebe**

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tie- re
ausgewachsenes Rind	27,76	22,35	18,30	14,24
Jungrind (bis 220 kg)	27,84	22,43	18,38	14,32
Schwein (weniger als 25 kg)	14,29	12,08	10,42	8,77
Schwein (25 kg und mehr)	14,29	12,08	10,42	8,77
Einhufer	43,77	36,07	30,30	24,53
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	9,71	7,79	6,35	4,92
Schaf, Ziege (12-18 kg)	9,71	7,79	6,35	4,92
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	9,71	7,79	6,35	4,92
Haarwild	12,55	10,04	8,16	6,28

(2) **Hausschlachtungen**

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung und der bakteriologischen Fleischuntersuchung beträgt je Tier bei Hausschlachtungen:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	27,04	21,63	17,58	13,52
Jungrind (bis 220 kg)	27,04	21,63	17,58	13,52
Schwein (weniger als 25 kg)	14,13	11,92	10,26	8,61
Schwein (25 kg und mehr)	14,13	11,92	10,26	8,61
Einhufer	41,57	33,87	28,10	22,33
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	9,59	7,67	6,23	4,80
Schaf, Ziege (12-18 kg)	9,59	7,67	6,23	4,80
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	9,59	7,67	6,23	4,80
Haarwild	12,55	10,04	8,16	6,28

- (3) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, und zwar auch, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

Wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder sich die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlacht tieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann wird ein Zuschlag in Höhe von 80 % der Gebühren nach Absatz 1 oder 2 und § 4 dieser Satzung erhoben.

- (4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

**§ 4  
Einzeltierzuschlag**

- (1) Für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen von bis zu 5 Tieren je Tag und Schlachtstätte wird neben den Gebühren nach § 3 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 5,51 € festgesetzt.

**§ 5  
Trichinenuntersuchung**

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten beträgt:

- a) bei Probenentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal 16,13 € je Tier
- b) bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 4,90 € je Tier.

**§ 6  
Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben**

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 26,40 €.

**§ 7  
Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben beträgt 26,40 € je angefangene halbe Stunde.

**§ 8  
Gebühr für BSE-Schnelltests**

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE beträgt 26,30 € je Test.

**§ 9  
Schlachtgeflügel**

- (1) Für die Schlacht tieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbe-

scheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 13,20 € erhoben.

- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 13,20 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

### **§ 10 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

Die Gebühren nach § 3 sind in Höhe von 80 % zu entrichten, wenn die Schlachtieruntersuchung nicht durchgeführt wurde.

### **§ 11 Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt/amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 02.03.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 01.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 01.03.2010

Dr. Schneider  
Landrat

---

## **19 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESER- GEBNISSES DES RETTUNGSDIENSTES (NOTFALLRETTUNG UND KRANKEN- TRANSPORT) DES HOCHSAUERLAND- KREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2008 GEM. § 26 ABS. 3 EIGENBE- TRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (EIGVO NRW) VOM 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644)**

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 04.12.2009 einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2008 in Aktiva und Passiva mit 8.876.282,25 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 5.158,06 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen.  
Er beschloss weiter, dass der Jahresgewinn von 5.158,06 € mit 3.208,06 € der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt und mit 1.950,00 € an den Haushalt des Hochsauerlandkreises zur Verzinsung des Eigenkapitals abgeführt wird. Die Gemeindeprüfungsanstalt in Herne hat mit Verfügung vom 26.01.2010 den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernommen und den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt.
2. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 ist gem. § 26 Abs. 3 (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2008 liegt bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Haus der Landwirtschaft, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, im Raum 214 zur Einsichtnahme aus.

### 3. Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.09.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Leiters des Betriebes Rettungsdienst. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss

und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leiters des Betriebes Rettungsdienst sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 22.02.2010

Dr. Schneider  
Landrat

---

## **20 BETEILIGUNGSBERICHT DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2008**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.02.2010 den Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2008, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird, zur Kenntnis genommen. Gem. § 53 Abs. 1 der Kreis-

ordnung NRW in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht für die Einwohner des Hochsauerlandkreises zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst 04 „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Herr Stratmann, Tel. 0291/94-1404), wenden.

Meschede, 01.03.2010

Dr. Schneider  
Landrat

---

## 21 ANTRAG DER FIRMA WINDPARK RADLINGHAUSEN GBR, RADLINGHAUSER STR. 15, 59929 BRILON, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. §§ 4/6 BIMSCHG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE ENERCON E-82 UND DER RÜCKBAU VON 4 NORDEX-ANLAGEN IN BRILON AUF DEM FLURSTÜCK 4 IN DER FLUR 8 IN DER GEMARKUNG RADLINGHAUSEN 1

Die Firma Windpark Radlinghausen GbR beantragt gem. §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer **Windenergieanlage** in 59929 Brilon, Gemarkung Radlinghausen, Flur 8, Flurstück 4.

Nach dem vorliegenden Antrag ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138 und einem Rotordurchmesser von 82 m mit einer Leistung von 2.0 MW in Zusammenhang mit dem Rückbau der vier errichteten und betriebenen Windenergieanlagen des Typs Nordex (3 Anlagen Nordex N 27 mit einer Leistung von je 150 kW und einer Anlage Nordex N 29 mit einer Leistung von 200 kW) in 59929 Brilon, Gemarkung Radlinghausen, Flur 8, Flurstück 4 als „Repowering-Maßnahme“ geplant.

Die beantragte Anlage gehört zu den unter Nr. 1.6, Spalte 2 genannten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung*).

Diese Windkraftanlage gehört zu den unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 320, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, 24.02.2010

Aktenzeichen: **51/1-9974497 -G 3/09-Nd**

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Nieder

---

## 22 BEKANNTMACHUNG DER SCHAUTERMINNE DER GEWÄSSERSCHAU 2010 DER SONSTIGEN GEWÄSSER IM HOCHSAUERLANDKREIS IM BEREICH DER GEMEINDE BESTWIG SOWIE DER STÄDTE MARSBERG, MEDEBACH, OLSBERG UND SCHMALLEMBERG

Aufgrund des § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 121 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung werden hiermit die Schautermine für die Gewässerschau an sonstigen Gewässern im Bereich der Gemeinde Bestwig sowie der Städte Marsberg, Medebach, Olsberg und Schmallenberg bekannt gemacht.

Gegenstand der Gewässerschau ist die Feststellung, ob ein Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

Dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.



Es handelt sich um folgende Schautermine:

**Dienstag, 13. April 2010**

Schau der **Elpe** beginnend von Wiggeringhausen bis zur Einmündung in die Ruhr

**Treffpunkt:** Abzweig K 16 / K 44 Richtung Wasserfall

**Beginn:** 9.00 Uhr

**Donnerstag, 15. April 2010**

Schau der **Harbecke** von der Quelle bis zur Mündung in die Brühne

**Treffpunkt:** Weddelteich

**Beginn:** 10.00 Uhr

**Mittwoch, der 21. April 2010**

Schau der **Wenne** von der Quelle bis Einmündung der Arpe in Niederberndorf

**Treffpunkt:** Wennehütte Nähe Obringhausen

**Beginn:** 9.00 Uhr

**Donnerstag, der 22. April 2010**

Schau der **Wenne** ab Einmündung der Arpe in Niederberndorf bis Gemarkungsgrenze Dorlar

**Treffpunkt:** Gasthof Buchheister, Niederberndorf

**Beginn:** 9.00 Uhr

**Dienstag, der 27. April 2010**

Schau der **Valme** von Ramsbeck, Gewerbegebiet Ziegelwiese, bis Einmündung in die Ruhr

**Treffpunkt:** Rathaus Bestwig

**Beginn:** 9.00 Uhr

**Donnerstag, der 29. April 2010**

Schau der **Rummecke** von der Quelle bis zur Einmündung in die Diemel

**Treffpunkt:** Parkplatz am Park in Essen-tho

**Beginn:** 10.00 Uhr

Sofern einer der Schautermine durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, sind

**Dienstag, der 4. Mai 2010 und  
Donnerstag, der 6. Mai 2010**

als Ausweichtermine vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Gewässerschau auch Aufgaben der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Überwachung der Gewässer und seiner Benutzungen verbunden werden.

Meschede, 26.02.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
33 66 31 01  
Im Auftrag:

Caspari

---

**23 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVER-SAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-HENNE“**

Zu einer Genossenschaftsversammlung lade ich für

**Mittwoch, den 14. April 2010, 20.00 Uhr,**

in den Gasthof „Kotthoffs Theo“, Zeughausstr. 9 in Meschede ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresrechnungen 2004 - 2009
3. Kassenprüfungsbericht
4. Entlastung Vorstand/Geschäfts- und Kassensführer
5. Haushaltssatzung 2010
6. Vorstandswahlen
  - a) Vorsitzender
  - b) stellv. Vorsitzender
  - c) 3 Beisitzer
  - d) 3 stellv. Beisitzer
  - e) 2 Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Matthias Graf von Westphalen  
Vorsitzender

---

## **24 AUFGEBOT VON SPARKASSENBUCHERN**

1.

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 361002280 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 12.02.2010

2.

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 347018798 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 17.02.2010

3.

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 441000734 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 24.02.2010

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---

## **25 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2008 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG-RAMSBECK**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 47. Sitzung am 22.12.2009 den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 140.530,69 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2008 in Höhe von 110.461,44 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2008 beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buch-

führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.11, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Bestwig, 26.02.2010

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH  
Gemeinnützige Gesellschaft für  
Kultur- und Bergbaugeschichte

Péus  
Geschäftsführer

---